



Präventiv handeln - Schutzkonzepte leben

Förderprogramm für die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten

Warum ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept trägt zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei. Es wirkt auf drei Ebenen: Es schützt Kinder und Jugendliche, stärkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen und stellt Ihre Organisation gut im Kinderschutz auf. Durch ein gelebtes Schutzkonzept werden Sie nicht nur in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen vor Ort besser zu schützen. Sie sind auch kompetente Ansprechpartner*innen für Kinder und Jugendliche, wenn diese andernorts (sexualisierte) Gewalt erleben oder erlebt haben. Schutzkonzepte sind zudem ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte.

Was ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept umfasst alle präventiven Maßnahmen in allen Arten von Einrichtungen, die Kinder fördern, betreuen, begleiten und bilden. Als Grundlage dafür wird eine Risiko-Potenzial-Analyse durchgeführt. Bausteine eines individuellen Schutzkonzeptes sind:

- Prävention
- Beschwerde- und Anlaufstelle
- Verhaltenskodex
- Handlungsleitfäden
- Beteiligung / Partizipation
- Personalverantwortung
- Fortbildungen
- Kooperationen

Falls kein vollständiges Schutzkonzept entwickelt werden kann oder soll, können **folgende Bausteine** auch einzeln gefördert werden:

- Risiko- und Potenzial-Analyse
- Handlungsleitfäden
- Beschwerde- und Anlaufstelle
- Verhaltenskodex
- Beteiligung / Partizipation

Wir empfehlen in jedem Fall die Durchführung einer Risiko-Potenzial-Analyse.

Was wird gefördert? Wer ist antragsberechtigt?

Antrag A: Finanzierung einer professionellen externen Beratung bei der Schutzkonzeptentwicklung

Die externe professionelle Beratung – und somit der Blick von außen – ist ein zentrales Qualitätsmerkmal bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.



Ab Oktober 2024 ist jede Art von Einrichtung antragsberechtigt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und ein individuelles Schutzkonzept entwickeln und implementieren möchte. Der Fokus liegt weiterhin auf der Förderung von Vereinen und Jugendverbänden.

Darüber hinaus sind nun auch alle anderen Einrichtungen antragsberechtigt, die Kinder fördern, betreuen, begleiten und bilden. Hierunter fallen auch alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (nach § 45 SGB VIII.) Auch Kommunen, die für ihre Angebote für Kinder und Jugendliche Schutzkonzepte erarbeiten wollen, können Förderungen beantragen. Ebenso förderfähig sind kommunale Schutzkonzepte sowie Schutzkonzeptentwicklungen für Jugendämter selbst.

Mit **Antrag A** können Sie sich für die Übernahme der Beratungskosten einer externen Schutzkonzeptberatung bewerben.

Antrag B: Finanzierung von Stellenaufstockungen und / oder Honorarkräften

Sie sind ein Verein, Verband, öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe oder eine kirchliche Einrichtung und wollen **andere** bei der Schutzkonzeptentwicklung beraten? Wenn Sie bereits geeignete Mitarbeiter*innen haben, können Sie die Aufstockung einer Stelle beantragen.

Auch wenn Sie als Dachorganisation längerfristige Strukturen schaffen wollen, um Ihre Mitgliedsorganisationen bei der Schutzkonzeptentwicklung zu unterstützen, ist eine Stellenaufstockung möglich.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, die Finanzierung von Honorarkräften zu beantragen. Kooperationen mit anderen Trägern sind ausdrücklich erwünscht.

Was wird nicht gefördert?

Die Beratung des eigenen Vereins oder der eigenen Einrichtung ist weder im Rahmen der Stellenaufstockung noch bei den Anträgen A möglich.

Nicht gefördert werden Arbeitsplatzeinrichtungen oder reine Anschaffungskosten.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antrag A

Für die Antragsstellung brauchen Sie bereits ein Angebot eines*r Schutzkonzeptberaters*in. Eine Übersicht qualifizierter Berater*innen in Baden-Württemberg finden Sie unter anderem auf unserer [Website](#). Schutzkonzeptberatungen werden auch von vielen Beratungsstellen angeboten, die nicht in unserer Karte gelistet sind. Sie sind bei der Beauftragung weder an den Landkreis, noch an das Bundesland gebunden.

Ihr*e Schutzkonzeptberater*in muss einen Qualifikationsnachweis erbringen. Nutzen Sie dafür das Formular „[Selbstauskunft Schutzkonzeptberater*in](#)“.

Es müssen keine Eigenmittel eingesetzt werden. Lediglich die Räumlichkeiten und eventuell anfallende Kosten für die Bewirtung müssen von den Vereinen oder Verbänden selbst getragen werden.



Antrag A und B

Sowohl externe Schutzkonzeptberater*innen als auch geeignete Mitarbeiter*innen für Stellenaufstockungen sowie Honorarkräfte benötigen **mindestens einen** der folgenden Qualifikationsnachweise:

ENTWEDER

- die Fortbildung als Schutzkonzeptberater*in beim Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg

ODER

- eine andere Fortbildung im Bereich Schutzkonzeptberatung und (Mit-) Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

ODER

- „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a und § 8b SGB VIII und (Mit-) Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

Wenn Sie als Schutzkonzeptberater*in auf unserer Website aufgeführt werden wollen, füllen Sie bitte das Formular „[Selbstauskunft Schutzkonzeptberater*in](#)“ aus.

Weitere Informationen

finden Sie in den FAQ unter <https://www.kinderschutz-bw.de/foerderprogramm-2024/>.

Dort können Sie auch die Anträge aufrufen und ausfüllen.

Es ist unbedingt erforderlich, Ihr Vorhaben mit Ihrem Dachverband und / oder Ihrer Kommune (dem zuständigen Jugendamt bzw. Landratsamt) abzustimmen, um Transparenz zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Bei allen Fragen zum Förderprogramm können Sie sich gerne an uns wenden:

Gabriele Krämer, Projektleitung Förderprogramm

schutzkonzepte@kinderschutzbund-bw.de

0711 / 24 28 18